

Allgemeine Auftragsbedingungen (Stand 01.07.2023)

– im Folgenden kurz „AAB“ genannt –

A. Anwendungsbereich

A.1. Die AAB gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche, behördliche sowie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses (im Folgenden auch „Mandat“ genannt) vorgenommen werden.

A.2. Die AAB gelten auch für neue Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Der Rechtsanwalt behält sich jedoch vor, die Übernahme einzelner Mandate abzulehnen.

A.3.

B. Auftrag, Vollmacht und Grundsätze der Vertretung

B.1. Der Rechtsanwalt ist berechtigt und bevollmächtigt, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des erteilten Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist der Rechtsanwalt nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

B.2. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erfasst das erteilte Mandat keine Beratungstätigkeiten in steuerrechtlichen Angelegenheiten und treffen den Rechtsanwalt diesbezüglich keine Handlungs-, Überprüfungs- und Beratungspflichten.

B.3. Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich berechtigt, seine Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, zB Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.

B.4. Erteilt der Mandant dem Rechtsanwalt eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Ständesrecht beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung des Rechtsanwaltes unvereinbar ist, hat der Rechtsanwalt die Weisung abzulehnen.

B.5. Bei Gefahr im Verzug ist der Rechtsanwalt berechtigt – jedoch nicht verpflichtet – dringend im Interesse des Mandanten erscheinende Handlungen zu setzen oder zu unterlassen, auch wenn die Handlung oder Unterlassung vom erteilten Mandat nicht gedeckt ist oder der erteilten Weisung des Mandanten entgegensteht.

C. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten

C.1. Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt – auch ohne dessen Aufforderung – sämtliche Informationen und

Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich und vollständig mitzuteilen sowie alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zur Verfügung zu stellen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen. Weiters hat der Mandant auf Verlangen des Rechtsanwalts hin diesem gegenüber die Richtigkeit und Vollständigkeit der erteilten bzw übergebenen Informationen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel schriftlich zu bestätigen.

C.2. Der Mandant ist jedenfalls verpflichtet, den Rechtsanwalt im Fall von Vermögensnachteilen, falls sich die Unrichtigkeit der Informationen des Mandanten herausstellen sollte, schad- und klaglos zu halten.

C.3. Der Mandant ist verpflichtet, dem Rechtsanwalt alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich und unaufgefordert nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.

D. Verschwiegenheitsverpflichtung und Interessenkollision

D.1. Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit über alle ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse seines Mandanten gelegen ist.

D.2. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter mit der gänzlichen oder teilweisen Bearbeitung von Mandatsangelegenheiten zu beauftragen, soweit diese über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind. Dies gilt sinngemäß für Fälle der Inanspruchnahme Dritter durch den Rechtsanwalt.

D.3. Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen des Rechtsanwaltes (zB für Honoraransprüche) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Rechtsanwalt (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen den Rechtsanwalt) erforderlich ist, sind der Rechtsanwalt und dessen Mitarbeiter sowie jene Dritte, deren sich der Rechtsanwalt im Rahmen der Ausführung des Mandats bedient (zB Substitute, Steuerberater), von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

D.4. Dem Mandanten ist bekannt, dass der Rechtsanwalt aufgrund gesetzlicher Anordnungen in manchen Fällen verpflichtet ist, Auskünfte oder Meldungen an Behörden zu erstatten, ohne die Zustimmung des Mandanten einholen zu müssen; insbesondere wird auf die Bestimmungen zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung hingewiesen sowie auf Bestimmungen des Steuerrechts (zB Kontenregister- und Konteneinschugesetz, GMSG etc).

D.5. Der Mandant kann den Rechtsanwalt jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Wird der Rechtsanwalt als Mediator tätig, hat er trotz seiner Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht sein Recht auf Verschwiegenheit in Anspruch zu nehmen.

E. Unterbevollmächtigung, Drittleistungen und Substitution

E.1. Der Rechtsanwalt kann sich durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen Rechtsanwalt oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung) sowie – soweit dies für die teilweise oder gänzliche Auftragsausführung erforderlich scheint bzw ist – die Dienste Dritter (zB Steuerberater, Sachverständige) in Anspruch nehmen. Der Rechtsanwalt darf im Verhinderungsfalle das Mandat oder einzelne Teilaufgaben an andere Rechtsanwälte weitergeben (Substitution).

F. Honorar

F.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Rechtsanwalt Anspruch auf ein angemessenes Honorar.

F.2. Wird dem Rechtsanwalt vom Mandanten oder dessen Sphäre eine E-Mail zur Kenntnisnahme zugesendet, steht dem Rechtsanwalt hierfür eine Vergütung für vergleichbare Leistungen (wie etwa gemäß ausdrücklicher Vereinbarung oder nach dem RATG oder den AHK) zu.

F.3. Für den Fall der notwendigen Erbringung von Leistungen durch den Rechtsanwalt zwischen 20 Uhr und 8 Uhr oder an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist dieser berechtigt, einen 100%-igen Zuschlag zu den in diesem Zeitraum anfallenden Honoraren zu begehren (§ 16 AHK).

F.4. Zu dem, dem Rechtsanwalt gebührenden bzw mit ihm vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB Fremdleistungen, Fahrtkosten) sowie für den Mandanten entrichteten Barauslagen (zB Gerichtsgebühren) hinzuzurechnen.

F.5. Im Falle von mandatsbezogenen Dienstreisen gebührt dem Rechtsanwalt das jeweilig vereinbarte Zeithonorar zuzüglich der Barauslagen für öffentliche Transportmittel (1. Klasse) bzw bei Inanspruchnahme eines eigenen Kfz das amtliche Kilometergeld.

F.6. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine vom Rechtsanwalt vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom Rechtsanwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.

F.7. Sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, wird der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen zB der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden, verrechnet.

F.8. Der Rechtsanwalt ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen.

F.9. Ist der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug, hat er dem Rechtsanwalt Verzugszinsen im gesetzlichen Ausmaß von zumindest 4% p.a. zu zahlen. Darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben hiervon unberührt.

F.10. Bei einem Zahlungsverzug des Mandanten ist der Rechtsanwalt zur fristlosen Auflösung des Mandatsverhältnisses berechtigt, ohne dass dem Mandanten hieraus Ansprüche gegen den Rechtsanwalt entstehen.

F.11. Sämtliche bei der Erfüllung des Mandats entstehenden gerichtlichen und behördlichen Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB für Fremdleistungen) können – nach Ermessen des Rechtsanwaltes – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.

F.12. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des Rechtsanwaltes, soweit die Leistungen des Rechtsanwaltes aus dem Auftrag nicht teilbar sind und nicht eindeutig nur für einen Mandanten erbracht wurden.

F.13. Im Falle, dass der Rechtsanwalt mit der Erstellung und Durchführung und allenfalls treuhändischen Abwicklung eines Vertrages beauftragt wurde, steht dem Rechtsanwalt sein Honorar in voller Höhe – unabhängig von dem Eintritt einer Bedingung (zB aufschiebende Bedingung) oder der gänzlichen Abwicklung und Durchführung des Vertrages (zB grundbücherlichen Durchführung) – zu.

F.14. Im Falle, dass der Mandant Unternehmer iSd § 1 Abs 1 Z 1 KSchG ist, gilt eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn der Mandant diesem nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang beim Rechtsanwalt) ab dessen Erhalt schriftlich widerspricht.

F.15. Im Falle, dass der Mandant Unternehmer iSd § 1 Abs 1 Z 1 KSchG ist, werden Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner hiermit in Höhe des Honoraranspruchs des Rechtsanwaltes an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

G. Haftung des Rechtsanwaltes

G.1. Die Haftung des Rechtsanwaltes gegenüber dem Mandanten ist – mit Ausnahme von Personenschäden – auf Fälle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

G.2. Die Haftung des Rechtsanwaltes ist zudem auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21a Rechtsanwaltsordnung idGF genannten Versicherungssumme. Dies sind derzeit € 2,400,000,- (Euro zwei Millionen vierhunderttausend). Ist der Mandant jedoch Konsument iSd § 1 Abs 1 Z 2 KSchG, gilt die zuvor genannte betragliche Haftungsbeschränkung nur im Falle von leichter Fahrlässigkeit.

G.3. Der in Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.. angeführte Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.

G.4. Für telefonische Auskünfte und mündliche Erklärungen seiner Mitarbeiter haftet der Rechtsanwalt nicht, wenn diese in der Folge nicht schriftlich bestätigt wurden.

G.5. Bei einer Inanspruchnahme Dritter (zB Steuerberater, Sachverständige) durch den Rechtsanwalt gelten die Haftungsbeschränkungen dieser AAB auch zugunsten der Dritten, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Der Rechtsanwalt haftet für die im Rahmen des Mandats beigezogenen Dritten (zB Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, sonstige Sachverständige), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.

G.6. Der Rechtsanwalt haftet nur gegenüber dem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant hat Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen des Rechtsanwaltes in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

G.7. Der Rechtsanwalt haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung, wobei das Recht der Europäischen Union nicht dazu zählt.

H. Einlagensicherung

H.1. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass der bevollmächtigte Rechtsanwalt seine Treuhandkonten bei der Volkskreditbank AG oder der Oberbank AG (Kreditinstitute) führt und für diese Treuhandkonten den Informationsbogen nach § 37a BWG unterzeichnet hat. Dem Mandanten ist bekannt, dass die allgemeine Sicherungsobergrenze für Einlagen nach dem Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz – ESAEG, BGBl I 117/2015) auch Einlagen auf

diesen Treuhandkonten umfasst. Sofern der Mandant bei der Volkskreditbank AG oder der Oberbank AG (Kreditinstitute) andere Einlagen halten, sind diese zusammen mit den Treuhandgeldern in die maximale Deckungssumme von derzeit 100.000 Euro pro Einleger einzurechnen und es besteht keine gesonderte Einlagensicherung.

I. Verjährung/Präklusion

I.1. Im Falle, dass der Mandant Unternehmer iSd § 1 Abs 1 Z 1 KSchG ist, und soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen den Rechtsanwalt, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt bzw Kenntnis erlangt hätte können, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

J. Schutz des geistigen Eigentums

J.1. Die Urheberrechte und sonstige Immaterialgüterrechte – welcher Art auch immer – an den vom Rechtsanwalt, seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten erbrachten Leistungen (zB Verträge) verbleiben beim Rechtsanwalt. Sie dürfen vom Mandanten während und nach Beendigung des jeweiligen Mandatsverhältnisses ausschließlich für von diesem umfasste Zwecke verwendet und verwertet werden. Eine Vervielfältigung auch mit Überarbeitungen durch den Mandanten oder diesem zurechenbaren Dritten ist gänzlich verboten, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Bei einem Verstoß gegen diese Vereinbarung hat der Mandant dem Rechtsanwalt eine verschuldens- und schadensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von € 6.000,00 pro Verstoß oder bei einer fortgesetzten Verletzung € 3.000,00 pro angefangenem Monat des fortgesetzten Verstoßes zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruchs bleibt dadurch unberührt.

K. Rechtsschutzversicherung des Mandanten

K.1. Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies dem Rechtsanwalt unverzüglich und unaufgefordert bekanntzugeben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen. Der Rechtsanwalt wird nach Eingang der erforderlichen Informationen bei der Rechtsschutzversicherung nachfragen, ob und in welchem Umfang eine rechtsschutzmäßige Deckung besteht.

K.2. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch den Rechtsanwalt lässt den Honoraranspruch des Rechtsanwaltes gegenüber dem Mandanten

unberührt und ist nicht als Einverständnis des Rechtsanwaltes anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben.

K.3. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren. Honorarbeiträge, Kosten und Auslagen, die von der Rechtsschutzversicherung nicht getragen werden, sind jedenfalls vom Mandanten zu bezahlen.

L. Beendigung des Mandats

L.1. Das jeweilige Mandat kann vom Rechtsanwalt oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit beendet werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Davon bleibt der Honoraranspruch des Rechtsanwaltes unberührt.

L.2. Im Falle der Beendigung durch den Rechtsanwalt hat dieser für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das jeweilige Mandat berechtigt widerruft und berechtigt zum Ausdruck bringt, dass er keine weitere Tätigkeit des Rechtsanwaltes wünscht.

L.3. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine allenfalls erforderliche elektronische Archivierung von Urkunden (für Firmen- und Grundbuch) nur für die Dauer von sieben Jahren erfolgt und nach Ablauf dieser Dauer eine neuerliche Archivierung erforderlich ist. Eine längere Archivierungsdauer ist möglich, erfolgt jedoch nur auf ausdrücklichen Wunsch des Mandanten. Die für eine elektronische Archivierung von Urkunden anfallenden Kosten sind vom Mandanten jedenfalls als Barauslagen zu tragen.

M. Datenschutz und E-Mail-Korrespondenz

M.1. Der Mandant stimmt ausdrücklich zu, dass der Rechtsanwalt die den Mandanten und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung [DSGVO]), als dies zur Erfüllung der dem Rechtsanwalt vom Mandanten übertragenen Aufgaben notwendig oder zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen des Rechtsanwaltes (zB Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc) ergibt.

M.2. Der Mandant bestätigt die Kenntnisnahme des Informationsblattes zur Datenschutzerklärung, in welchem alle erforderlichen Informationen zur Verarbeitung der Daten und zu seinen Rechten angeführt sind, und welches unter www.ws-ra.at/datenschutz jederzeit für ihn eingesehen werden kann.

M.3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Rechtsanwalt mit dem Mandanten in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren, wie etwa über eine dem Rechtsanwalt bekanntgegebene

E-Mail-Adresse. Sendet der Mandant seinerseits E-Mails an den Rechtsanwalt von anderen E-Mail-Adressen aus, so darf der Rechtsanwalt mit dem Mandanten auch über diese E-Mail-Adresse kommunizieren, wenn der Mandant diese Kommunikation nicht zuvor ausdrücklich ablehnt. Nach diesem Vertrag schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Fax oder E-Mail abgegeben werden.

M.4. Der Rechtsanwalt ist ohne anderslautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) und über die Möglichkeit der Nutzung von TrustNetz informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.

N. Schlussbestimmungen

N.1. Vertragssprache ist Deutsch.

N.2. Als außergerichtliche Streitschlichtungsstelle wird in Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte (www.verbraucherschlichtung.or.at) tätig. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass der Rechtsanwalt nicht verpflichtet ist, diese Stelle zur Streitschlichtung einzuschalten oder sich ihr zu unterwerfen, und dass er im Falle einer Streitigkeit mit ihm erst entscheiden wird, ob er einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren zustimmt oder nicht.

N.3. Falls einzelne Bestimmungen dieser AAB oder des durch die AAB geregelten Vertragsverhältnisses unwirksam sein sollten oder diese Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AAB oder des durch die AAB geregelten Vertragsverhältnisses nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck dieser AAB oder des durch die AAB geregelten Vertragsverhältnisses vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

N.4. Erfüllungsort ist der Kanzleisitz des Rechtsanwaltes.

N.5. Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen AAB oder den durch die AAB geregelten Mandatsverhältnisse, wozu auch Streitigkeiten über deren Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für 4020 Linz sachlich zuständigen Gerichts vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Der Rechtsanwalt ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im

In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat. Sollte jedoch der Mandant Konsument iSd iSd § 1 Abs 1 Z 2 KSchG sein, gilt lediglich die Gerichtsstandsregelung des § 14 KSchG.

N.6. Im Übrigen unterliegen der Mandatsvertrag und die AAB sowie sämtliche durch diese geregelten Mandatsverhältnisse österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen sowie der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.